

# **SCHUTZKONZEPT (COVID-19)**

## **SPORTANLAGEN**

---

**GEMEINDE**  
**WALTENSCHWIL**



16. April 2021

## 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen der Gemeinde Waltenschwil und ist ab Montag, 19. April 2021 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Schutzkonzepte für die Sportanlagen in Waltenschwil. Dazu gehören die Turnhalle, die Bannegg-Halle, das Beachvolleyball-Feld sowie der Fussballplatz.

## 2. Ausgangslage – Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 14. April 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen bekannt gegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich.

- **Wie bisher: Bis 20 Jahre uneingeschränkt Sport, jedoch ohne Publikum:** Wie bisher gelten für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger (entscheidend ist der Jahrgang) nur wenig Einschränkungen bei Sportaktivitäten. Wettkämpfe sind in allen Sportarten erlaubt, jedoch ohne Publikum.
- **Wie bisher: Sport- und Freizeitanlagen im Aussenbereich:** Die Aussenbereiche von Freizeitanlagen und Sportanlagen im Freien sind weiterhin zugänglich – grundsätzlich mit Maske oder Abstand sowie begrenzter Kapazität.
- **Neu: Ab 20 Jahre Sport mit Einschränkungen auch drinnen wieder möglich:** Die Vorgaben für Sportaktivitäten sind neu auch für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gelockert. Sportaktivitäten sind für diese Alterskategorie auch drinnen wieder erlaubt. Es gelten Einschränkungen für den Innen- wie auch den Aussenbereich. Auch Wettkämpfe sind mit Einschränkungen wieder möglich.

## 3. Sportaktivitäten

**Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:** Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten durchgeführt werden, jedoch ohne Publikum. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.

### Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- **Innenbereiche:** Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stets eine Maske getragen und der Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m<sup>2</sup> (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m<sup>2</sup> für andere Sportarten.
- **Aussenbereiche:** Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten und den Trainingsbetrieb sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezielle Regeln.

#### 4. Wettkämpfe

- **Breitensport:**

- Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.
- Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.

- **Leistungssport (Profi- und Semiprofi-Spielbetrieb):**

Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind draussen maximal 100 Zuschauer, drinnen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1,5 m muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten. Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

#### 5. Betrieb der Sportanlagen in Waltenschwil

Die Sportanlagen in Waltenschwil sind im Aussenbereich wie auch im Innenbereich für Personen aller Altersklassen geöffnet. Es gelten die vorstehenden Vorgaben bezüglich Gruppengrössen, Zuschauern, Kapazität und bezüglich Abstand- und Hygienemassnahmen.

#### 6. Schutzkonzepte

Weiterhin sind zwei Schutzkonzepte notwendig:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage
- Es braucht ein Schutzkonzept des Sportvereins/Wettkampfveranstalters

Die Sportanlagen in Waltenschwil dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat.

##### 6.1 Inhalt der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

##### Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Traineerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein all-fälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

### **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:**

- Training draussen und drinnen in maximaler Gruppengrösse von 15 Personen.
- Drinnen: grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1,5 m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.
- Draussen: Entweder Abstand von 1.5 m einhalten oder Maske tragen.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainee-rinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

### **6.2 Schutzkonzept der Trainings- und Wettkampfveranstalter (Sportverein)**

Grundlage für jedes Schutzkonzept können die Informationen von Swiss Olympic bilden. Teilweise stellen die Sportverbände ihren Vereinen eigene Schutzkonzepte zur Verfügung. Weitere Informationen sind auf den Webseiten von Swiss Olympic und dem jeweiligen Sportverband zugänglich.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Veranstaltern, Vereinen, Trainerinnen und Trainern/Leiterinnen und Leitern sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

Bei Fragen zu möglichen Sportaktivitäten oder zu den benötigten Schutzkonzepten, können sich die lokalen Vereine an ihre jeweilige Dachorganisation wenden.

### **6.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## 7. Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen für jede Sportanlage die folgenden Personen:

<b>Sportanlage</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Telefonnummer</b>
Turnhalle	Wüthrich Bruno	079 308 69 37
Bannegg-Halle	Wüthrich Bruno	079 308 69 37
Fussballplatz	Schmitter Daniel	079 354 95 00
Beachvolleyball-Feld	Schmitter Daniel	079 354 95 00

5622 Waltenschwil, 16. April 2021

**GEMEINDERAT WALTENSCHWIL**